

Satzung

Präambel

Die Agenda 21 ist ein umfassendes, internationales Aktionsprogramm für das Leben im 21. Jahrhundert. Sie ist ein Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro (UNCED) und soll Lösungsmöglichkeiten für die dringendsten Probleme unserer Erde aufzeigen:

Die Leitidee der Agenda 21 ist die „nachhaltige“ oder „zukunftsfähige“ Entwicklung. Zukunftsfähig ist eine Entwicklung, wenn sie die ökologischen, sozialen und ökonomischen Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt, ohne die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen heute oder in der Zukunft zu gefährden.

Die Auswirkungen von Lebensstilen und Wirtschaftsformen, die die Umwelt belasten und zu sozialen Problemen und globalen Ungerechtigkeiten führen, sind auf kommunaler Ebene am deutlichsten zu spüren. Deshalb lautet das Motto der Agenda 21 „Global denken – lokal handeln“.

Notwendig ist, dass Menschen sich über die globalen und lokalen Auswirkungen ihres Handelns bewusst werden, dass sie sich engagieren, ihre Belange selbst in die Hand nehmen und ihre Lebenswelt gestalten. Eine Kultur des Einmischens ermöglicht es den unterschiedlichen Gruppen wie Bürgerschaft, Betriebe, Institutionen, Verbände, Kirchen und Verwaltung an der politischen Entscheidungsfindung, Planung und Umsetzung mitzuwirken. Dies fördert eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtung sowie der kulturellen und religiösen Toleranz.

§ 1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen "Agenda 21 für Meldorf". Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Meldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung und Mitgestaltung des Agenda 21-Prozesses in Meldorf, im Sinne des von der Mitgliederversammlung beschlossene Leitbildes. Dies erfolgt ausschließlich über die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere der politischen Bildung und des Umweltschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Entwicklung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und Ausstellungen
- Erstellen von Informationsschriften
- Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten
- Koordinierung und Unterstützung von lokalen Initiativen
- Koordination und Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen, die die lokale Agenda 21 unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein Agenda 21 für Meldorf mit Sitz in Meldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist jederzeit zulässig, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden allerdings nicht erstattet.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Der jährliche Mitgliedbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern sowie den Vertretern der juristischen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Nichtöffentlichkeit.
- (4) Die Einberufung erfolgt in Textform (postalisch oder per E-Mail) mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich vorzulegen. Über sie beschließen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- (5) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder Auflösung des Vereins sind mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat derartige Anträge den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran (am selben Tag, 15 Minuten später) am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- c) Wahl von Kassenprüfer/innen,
- d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins.

Für Beschlüsse nach e) und f) ist eine Mehrheit von 2/3, für Beschlüsse nach g) von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer/in)
- c) der/dem Kassierer/in
- d) mindestens zwei Beisitzer/innen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Greenpeace e.V. Hamburg zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.